



NEUSTART KULTUR

Fördergrundsätze der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
für das Förderprogramm „IMPULS“
Stand: 30. Juni 2021

1. HINTERGRUND UND ZIELE

Die Bundesrepublik Deutschland verfügt über eine reichhaltige Amateurmusikszene von außerordentlicher Vielfalt. Gemäß Musikinformationszentrum musizieren rund 14 Millionen Menschen in Deutschland in ihrer Freizeit. Die gesellschaftliche Bedeutung der Amateurmusik spiegelt sich auch im bundesweiten Verzeichnis des Immateriellen Kulturerbes wider, welches nicht nur „Chormusik in deutschen Amateurchören“ (seit 2014) und „Instrumentales Laien- und Amateurmusizieren“ (seit 2016) sondern auch weitere Formen des Amateurmusizierens auflistet: „Choralsingen“, „Sächsische Knabenchöre“, „Posaunenchöre“, „Amateurmusikpflege in Baden-Württemberg“, „Singen der Lieder der deutschen Arbeiterbewegung“ sowie „Sternsingen“.

Das öffentliche Musikleben in Deutschland ist – wie überall in der Welt – durch die Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 - SARS-CoV-2 – Pandemie weitgehend zum Erliegen gekommen. Die meisten öffentlichen Konzert- und Musikveranstaltungen mussten abgesagt werden, gemäß aktuellen Hochrechnungen fallen unter den Bedingungen eines vollständigen Lockdowns allein im Bereich der Amateurmusik deutschlandweit ca. 1.400 Veranstaltungen pro Tag aus. Hinzu kommen die unzähligen dazugehörigen Proben, die auch ein wichtiges Element sozialer Bindungen darstellen. Ein Großteil der Trägerstrukturen der Amateurmusik hat seinen Sitz in ländlichen Räumen, welche gleichzeitig auf Grund der demographischen und infrastrukturellen Herausforderungen höhere Belastungen erfahren haben. Hier sind die Ensembles des Amateurmusizierens beständige Veranstalter musikalischer Aufführungen und zugleich oft die einzigen Träger kultureller Bildung vor Ort. Die positiven Auswirkungen des Amateurmusizierens auf das persönliche Wohlbefinden haben in ländlichen Räumen einen direkten Einfluss auf das gesellschaftliche Wohlbefinden. Die Amateurmusikensembles vor Ort sind mehr als Freizeitbeschäftigung, sie sind Träger der gesell-

schaftlichen Struktur und prägen das Leben in den ländlichen Räumen. Zur Wiederaufnahme des Betriebs benötigen Amateurmusikensembles in ländlichen Räumen daher eine besondere Unterstützung.

Die Bundesrepublik Deutschland ist stolz auf ihre traditionsreiche und vielseitige Amateurmusiklandschaft. Es liegt im erheblichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland, diese Vielfalt und künstlerische Kreativität sowie Vielseitigkeit zu erhalten und die Arbeit der Amateurmusik, welche über alle sozialen Milieus hinweg verbindet, integriert und Zusammenhalt schafft, in dieser besonderen Situation angemessen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zu unterstützen, zu stärken und nach außen sichtbar zu machen.

2. RECHTSGRUNDLAGE

Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, in analoger Anwendung der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

3. FÖRDERGEGENSTAND

Das Programm IMPULS zielt darauf ab, dem Amateurmusizieren in ländlichen Räumen Impulse und Motivationshilfen zur nachhaltigen Stärkung und erhöhter Sichtbarkeit für den zeitnahen Neustart zu geben. Die Ensembles sollen zur schnellen Wiederaufnahme der Proben- und Konzerttätigkeit befähigt werden und Unterstützung bei durch die Pandemie beschleunigten Transformationsprozessen in den Bereichen (Wieder-) Gewinnung von Mitgliedern und Digitalität erhalten. Besonders begrüßt werden Projekte, welche unterschiedliche Akteure vor Ort einbeziehen und Vernetzung sowie Wissenstransfer fördern.

Die Förderung kann in drei verschiedenen Modulen erfolgen, die Module können in einem Antrag kombiniert werden:

Modul A: Kreativ neustarten

Um die Motivation zur zeitnahen Wiederaufnahme der Arbeit zu stärken, Synergien zu heben und der Amateurmusik eine größere öffentliche Aufmerksamkeit zu ermöglichen, wird die Durchführung eines Gemeinschaftsprojektes oder einer anderen verbindenden Maßnahme gefördert. Hierzu können auch externe Impulse zur inhaltlichen Neuprofilierung künstlerischer Art zählen.

Es können weiterhin Vorhaben gefördert werden, die sich auf innovative Weise mit Proben- und Konzertformaten auseinandersetzen oder sich mit dem immateriellen Kulturerbe auf eine Weise auseinandersetzen, welche die Traditionen des Amateurmusizieren nicht nur weiterführen, sondern auch in einen Bezug zur heutigen Zeit herstellen und damit ggf. neues Publikum gewinnen können.

Gefördert werden kann z.B. in folgenden Bereichen:

Neue Kooperation schaffen und ausbauen:

- Gemeinschaftskonzert mit einem anderen Verein
- Koproduktion mit Theater- oder Tanzverein in der lokalen oder regionalen Umgebung, z.B. Musical, Singspiel, Hörspielproduktion...

Innovative Formate:

- externe Inputgeber und Inputgeberin aus Konzert- oder Theaterhaus, z.B. Theater- oder Musikpädagoge/-in, Regisseur/-in, Choreograph/-in, Beatboxer/-in, Sprechtrainer/-in beraten und coachen den Verein bei und für neue Projektideen
- mobile Ensembleprobe (coronakonform): Ensembleleiter/-innen gehen von Haus zu Haus und proben in kleiner Besetzung am Fenster, im Garten, auf der Straße oder im öffentlichen Raum, damit die Musiker/-innen am Ball bleiben (Nebeneffekt: Mitgliedergewinnung).
- musikalischer Adventskalender (digital und analog möglich)
- neue Konzert-/Aufführungsformen, z.B. neue Konzepte Publikum vs. Mitmachen, Veranstaltungsorte, Einbeziehung audiovisueller Medien, etc.

Immaterielles Kulturerbe:

- Aus Alt mach Neu, z.B. neue Arrangements von Volksliedern, Aktualisierung/Ergänzung von Texten
- Visionen: Wie sieht Amateurmusik in 50 Jahren aus? Wie bereichert sie das Leben und an was erinnern sich folgende Generationen?

Modul B: Mitglieder (wieder)gewinnen

Insbesondere in ländlichen Räumen ist die Gewinnung musikalischen Nachwuchses auf Grund der demographischen Entwicklung und einer gegenüber urbanen Räumen schwächeren Infrastruktur herausfordernd. Viele Ensembles bilden daher ihren Nachwuchs selbst aus. Auch diese Arbeit ist unter den Bedingungen der Pandemie weitgehend zum Erliegen gekommen. Es werden daher Projekte gefördert, welche künftige Mitmusizierende und Engagierte allen Alters an die

Amateurmusik heranführen können und dabei neue Formen der Ansprache umsetzen. Besondere Aufmerksamkeit erhalten dabei auch Projekte, die eine breite Teilhabe ermöglichen und die Diversität der Gesellschaft widerspiegeln.

Gefördert werden kann z.B. in folgenden Bereichen:

Neugierig machen:

- Instrumentenvorstellung und/oder -bau, Chorwerkstatt, Songschmiede, Beatbox-Workshop, Rhythmusspiele etc. in außerschulischen Kontexten, um neue Kinder und Jugendliche zu gewinnen
- Tag der Offenen Tür, Schnupper-Veranstaltungen, Mitmach-Aktionen

Ausprobieren:

- Wiedereinsteiger/-innen mit zeitlich begrenzten Maßnahmen anbinden
- Patenschaften, Übe-Tandems, etc.

Ansprache:

- öffentlichen Onlineauftritt zeitgemäß gestalten
- Platz- und Straßenkonzerte, Flashmobs, etc.

Modul C: Strukturen stärken

In ländlichen Räumen sind oft größere Entfernungen zu überwinden, denen Angebote des Öffentlichen Personennahverkehrs nur zeitlich eingeschränkt gegenüberstehen. Weiterbildungsangebote und Wissensvermittlung zu spezifischen Fachthemen sind im ländlichen Raum daher schwieriger erreichbar. Gleichzeitig sind die Strukturen der Amateurmusik insbesondere in ländlichen Regionen ein wichtiges, gemeinschaftsbildendes Element und bedürfen daher besonderer Unterstützung. Um auf nachhaltige Weise den Wissenstransfer von Stadt zu Land zu fördern, können Multiplikator/-innen Festzuschüsse für Weiterbildungen erhalten und die gelernten Inhalte direkt vor Ort aktiv weitergeben oder Weiterbildungen direkt vor Ort veranstalten.

Gefördert werden kann z.B. in folgenden Bereichen:

Vereine zukunftsfähig gestalten:

- Coaching zur Organisationsentwicklung aus anderen gemeinwohlorientierten Organisationen
- neue Generationen im Vorstand und im Ensemble gewinnen, Aufbau von Jugendabteilungen
- geschlechtergerechte Besetzung -> jung & alt & divers, Partizipation leben

Digitalisierung:

- digitales Arbeiten im Verein, z.B. Sitzungen, Datenarchivierung, Bild- und Tonmaterialien
- digitale Strategien für Publikum, Öffentlichkeitsarbeit, Crowdfunding, etc.

Weiterbildung

- Wissen erhalten, z. B. zu digitalen Tools, Kompetenznachweis Kultur, Vereinsmanagement, und vor Ort als Multiplikator/-in verbreiten
- Wissen weitergeben, z.B. durch Ausrichtung eigener Weiterbildungen

4. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER

Antragsberechtigt sind alle nicht überwiegend öffentlich finanzierten Trägerstrukturen von aktiven Amateurmusikensembles, deren Sitz und zentrale Tätigkeit in ländlichen Räumen der Bundesrepublik Deutschland liegen. Ländliche Räume in diesem Sinne sind Kommunen mit in der Regel nicht mehr als 20.000 Einwohner und Einwohnerinnen. Ausnahmen sind zulässig: Eingemeindete Orte, die zum ländlichen Raum gehören, können berücksichtigt werden, indem nicht zwingend die Einwohnerzahl der gesamten Kommune als ausschlaggebend angelegt wird. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass der Ort, an dem das Projekt wirken soll, einen ländlichen Charakter aufweist.

Der/die Antragsteller/-in muss in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. Ebenso muss er/sie grundsätzlich in den Jahren 2018 und 2019 aktiv vor Ort tätig gewesen sein.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Einzelpersonen, Träger von Landes- und Bundesensembles, sowie Projektorchester, welche sich überwiegend aus Mitgliedern anderer Klangkörper zusammensetzen.

5. ART UND UMFANG DER ZUWENDUNG, ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

Die Förderung erfolgt als einmalige Projektförderung und muss bis Ende des Jahres 2022 abgeschlossen worden sein. Fördermittel können grundsätzlich ab einer Höhe von mindestens 2.500 EUR bis zu einer Höhe von maximal 15.000 Euro pro Antragsteller beantragt werden. Pro Antragsteller wird maximal ein Antrag aus diesem Programm bewilligt.

Zu den grundsätzlich förderfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- Projektbezogene Honorarausgaben (z.B. Musiker-, Dirigenten- und Solistenhonorare, Künstlersozialabgabe, Ausgaben für Planung und Organisation). Angaben zu angemessenen Honorarsätzen finden sich auf www.bundesmusikverband.de/impuls
- Projektbezogene Sachausgaben (z.B. Verbrauchsmaterial, Probenräume, Öffentlichkeitsarbeit, Miet- und Leihgebühren, Reisekosten in analoger Anwendung des BRKG, GEMA, Requisiten, etc.)
- Investitionen in Einzel-Gegenstände mit einem Anschaffungswert von über 800 EUR sind grundsätzlich nicht möglich.
- Festzuschüsse zu Weiterbildungen von Multiplikator/-innen. Die Höhe der Zuschüsse finden sich auf www.bundesmusikverband.de/impuls

Die Bundeszuwendung soll als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege der Projektförderung in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt werden. Die Förderung setzt grundsätzlich eine angemessene Eigenleistung voraus, die bei der Finanzierung in Höhe von mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben als solche auszuweisen sind.

Die Eigenleistung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten, Teilnehmergebühren sowie Personalkosten, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (Stundenzettel, prozentualer Anteil vom Personaleinsatz). Dem Projekt zuzuordnender ehrenamtlicher Aufwand darf in diesem Fall mit einem fiktiven Stundensatz von 15 EUR/Stunde als unbare Eigenleistung angerechnet werden. Dabei werden nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (unterschiedene Stundenzettel) berücksichtigt.

Die Förderung nichtprojektbezogener, d.h. laufender und anderweitiger Personal- und Sachkosten, sowie die Förderung von Baumaßnahmen, von Immobilienerwerb und von Folgekosten sind ausgeschlossen.

Das Programm tritt nicht für Leistungen ein, die von Trägerstrukturen der Amateurmusik im Rahmen der staatlichen Hilfsmaßnahmen des Bundes und der Länder zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Anspruch genommen werden können.

Soweit für eine Maßnahme neben der Förderung aus den BKM-Mitteln auch Fördermittel aus anderen Förderprogrammen des Bundes in Anspruch genommen werden sollen, muss sichergestellt sein, dass die Förderungen unterschiedlichen Zwecken dienen und voneinander abgrenzbar sind. Komplementärmittel von anderen öffentlichen Zuwendungsgebern (z.B. Kommunen, Kreisen, Ländern) sind zulässig.

Die Förderung bereits getätigter oder beauftragter Ausgaben ist nicht zulässig.

6. SONSTIGE ZUWENDUNGSBESTIMMUNGEN

Mit den Vorhaben darf vor Antragstellung und bis zum Abschluss des privatrechtlichen Zuwendungsvertrags nicht begonnen worden sein. Auf Antrag können Ausnahmen gemäß den Regelungen zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugelassen werden.

Die Projekte sind grundsätzlich in der Region des/der Antragstellenden durchzuführen und müssen bis zum 31. Dezember 2022 beendet sein.

Bei den Maßnahmen ist die barrierefreie Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung soweit wie möglich sicherzustellen.

Zur Umsetzung der Maßnahmen sind ökologisch sinnvolle Möglichkeiten zu wählen (wiederverwendbare Materialien und Ausstattung, möglichst geringer Energie- und Ressourcenverbrauch, nachhaltige Veranstaltungen und Mobilitätskonzepte etc.), die möglichst auch dazu beitragen sollen, den ökologischen Fußabdruck beim Antragsteller zu verbessern.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften analog soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

7. VERFAHREN

Förderanträge können in verschiedenen Ausschreibungsrunden eingereicht werden. Die jeweiligen Fristen werden auf der untenstehenden Seite veröffentlicht. Projekte können frühestens zum 1. Juli 2021 beginnen. Die Antragsformulare und Kontaktdaten der mittelausreichenden Stelle, dem Bundesmusikverband Chor & Orchester (BMCO) finden sich hier:

<https://www.bundesmusikverband.de/impuls>

Die Mitgliedschaft in den Strukturen des BMCO, der als mittelausreichende Stelle fungiert, ist nicht erforderlich.

Folgende Unterlagen sind im Rahmen des jeweiligen Verfahrens bereit zu stellen:

- Förderantrag
- vollständiger Ausgaben- und Finanzierungsplan
- ggf. schriftliche Bestätigung anderer Förderer

- gültige Satzung oder vergleichbares Dokument, möglichst Handels-/Vereinsregisterauszug
- ggf. Nachweis über die Vertretungsberechtigung des Unterzeichners/der Unterzeichnerin
- Überschussermittlungen und Vermögensübersichten der letzten 2 Jahre (wie bei Erneuerung des Freistellungsbescheids)
- Erklärung, dass regelmäßiger Betrieb nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert wird
- Erklärung, ob und wenn ja, welche Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder in welcher Höhe in Anspruch genommen wurden und wie diese von der beantragten Maßnahme abgrenzbar ist
- Erklärung, dass Steuern und Sozialabgaben ordnungsgemäß abgeführt werden.

Die Antragsberatung, Prüfung, Gewährung und Auszahlung der Fördermittel erfolgen durch die zuständige mittelausreichende Stelle. Grundlage für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel ist ein privatrechtlicher Zuwendungsvertrag i.S. von Nr. 12.5 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung des Bundes“ werden Bestandteil des Zuwendungsvertrages.

Die Anträge werden je nach Verfügbarkeit der Mittel unter Einbeziehung einer externen Jury bearbeitet. Anträge gelten erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche antragsbegründende Unterlagen zur Prüfung vorliegen.

Es besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung. Die mittelausreichende Stelle entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Verteilung der Mittel. Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt etwaiger Sperrungen und sonstiger Bewirtschaftungsmaßnahmen.

Nach Abschluss des Projekts ist bis spätestens 31. März 2023 gegenüber dem Bundesmusikverband Chor & Orchester (BMCO) ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Verwendungsnachweise der Antragsteller sowie die Gesamtverwendungsnachweise der mittelausreichenden Stelle sind Gegenstand der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde.

8. INKRAFTTRETEN

Diese Fördergrundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten bis zum 30.06.2023.